

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag der Bayer. Staatsforsten AöR, Forstbetrieb Burglengenfeld, auf Erteilung der Plangenehmigung für den Rückbau des Irminsees und von Gartenteichen bei Süssenbach, Markt Regenstauf und Herstellung eines natürlichen Gewässers auf den Fl.Nrn. 106 und 271/1 der Gemarkung Heilinghausen

hier: Feststellung der Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Die Bayerischen Staatsforsten AöR, Forstbetrieb Burglengenfeld, haben mit Schreiben vom 15.11.2019 die Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung gemäß § 68 WHG für den Rückbau des Irminsees und von Gartenteichen und Herstellung eines natürlichen Gewässers auf den Flurnummern 106 und 271/1 der Gemarkung Heilinghausen beantragt.

Die Durchgängigkeit des Süssenbaches ist im Unterlauf durch mehrere Stauanlagen unterbrochen. Wurden zwei eingestaute Weiher bereits vor Jahren aufgelassen und durchgängig gestaltet, so verblieben bisher die Stauanlagen des Irminsees sowie weitere vier Kleinteichanlagen in der Nähe des ehemaligen Forsthauses. Die Bayerischen Staatsforsten planen die Aufgabe auch dieser Weiher und verbinden damit die Wiederherstellung eines natürlichen Gewässerlaufes des Süssenbachs. Die eingestauten Weiher sind bereits abgelassen; eine fischereiliche Bewirtschaftung findet nicht mehr statt. Im Irminsee hat sich eine ca. 0,50 m mächtige Schlammauflage gebildet, welche mit Binsen zugewachsen ist. Durch die Maßnahmen soll der Süssenbach im betroffenen Abschnitt für die aquatische Fauna durchgängig gestaltet und Lebensräume eines natürlichen Fließgewässers entwickelt werden.

Alle Einbauten (Mönch, Überfahrt, Verrohrung) zum Betrieb der Fischteiche werden entfernt. Im Bereich der Forststraße wird die vorhandene Verrohrung DN 300 gegen eine Verrohrung DN 1000 ausgetauscht. Die neue Rohrleitung wird mit einem Gefälle von 1% verlegt und am Ende der Rohrleitung wird an der Sohle zusätzlich eine Schwelle errichtet.

Am Ende der Verrohrung wird der verbleibende Höhenunterschied der Rohrleitung zum natürlichen Süssenbach mit einer Rampe, die mit einer maximalen Neigung von 1:10 angelegt wird, ausgeglichen.

Der im Teichboden befindliche Schlamm wird auf einer Breite von 14 m und einer Länge von 30 m ausgebaut und seitlich in die ehemaligen Teichböschungen eingebaut. Durch diese Maßnahme soll verhindert werden, dass bei größeren Abflüssen im Süssenbach Schlamm aus dem Teichboden ausgeschwemmt wird.

Seitlich neben dem aufgelassenen Irminsee soll noch ein Tümpel mit Zulauf als Feuchtbiotop für Amphibien angelegt werden. Der Tümpel soll auch als Ausgleich für den Schilfgürtel im Bereich des Forstweges errichtet werden, da sich der Schilfgürtel durch das Auflassen des Irminsees auf Dauer zurückbilden wird.

Um in Zukunft einer Verklausung der Rohrleitungen vorzubeugen, werden vor allen Rohrleitungseinläufen räumliche Rechen angebaut.

Sollte es trotzdem zu einer Verklausung der Rohrleitung bei der Forststraße kommen, wird an der nordwestlichen Ecke des ehemaligen Irminsees eine Hochwasserentlastung errichtet, über die ein 100-jährlicher Hochwasserabfluss abgeleitet werden kann.

Da die vorhandenen Weiher in der Regel aufgestaut waren, war eine Pufferung von größeren Abflüssen nicht möglich. Durch die Auflassung der Teiche ist hier in Zukunft ein größeres Retentionsvolumen vorhanden. Vor allem im Bereich der Gartenteiche kann das Volumen der ehemaligen Gartenteiche fast vollständig als Rückhaltevolumen genutzt werden.

Die Grundstücke, auf dem die beschriebenen Vorhaben gelegen sind, befinden sich im Eigentum der Bayerischen Staatsforsten, nachbarliche Belange sind dadurch nicht beeinträchtigt.

Der Rückbau des Irminsees und der Gartenteiche sowie die Herstellung eines natürlichen Bachlaufs auf den Grundstücken Fl.Nrn. 106 und 271/1 der Gemarkung Heilinghausen stellen als wesentliche Umgestaltung von Gewässern und ihrer Ufer einen Gewässerausbau i.S.v. § 67 Abs. 2 S. 1 WHG dar. Diese Gewässerausbaumaßnahmen bedürfen grundsätzlich gemäß § 68 Abs. 1 WHG der Planfeststellung. Gemäß § 68 Abs. 2 WHG kann jedoch für nicht UVP- pflichtige Gewässerausbauten anstelle einer Planfeststellung eine Plangenehmigung erteilt werden.

Keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wenn bei dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG), Nr. 13.18.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG und Anlage 3 zum UVPG ist für den naturnahen Ausbau von Bächen, Gräben, Rückhaltebecken und Teichen sowie für kleinräumige naturnahe Umgestaltungen eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Diese Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben können, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Kriterien für die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls sind in Merkmale des Vorhabens, Standort des Vorhabens und Merkmale der möglichen Auswirkungen gegliedert (Anlage 3 zum UVPG).

a) Das Vorhaben besteht darin, bestehende Teiche aufzulassen und ein naturnahes durchgängiges Gewässer herzustellen.

b) Das Vorhaben befindet sich auf den Fl.Nrn. 106 und 271/1 der Gemarkung Heilinghausen in den Waldungen der Bayerischen Staatsforsten und liegt im Landschaftsschutzgebiet und teilweise in einem FFH-Gebiet.

c) Die untere Naturschutzbehörde teilte dazu allerdings mit, dass die Lage der Maßnahmen in den o.g. Schutzgebieten hier ohne Relevanz sei, da die Gebiete durch die geplanten Maßnahmen nicht nachteilig betroffen seien. Vielmehr erfolge eine Aufwertung der Gebiete und das Biotop entstehe dafür an anderer Stelle. Des Weiteren hat die Untere Naturschutzbehörde den Rückbau der Teiche ausdrücklich begrüßt. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen seien nicht zu erwarten.

Das Wasserwirtschaftsamt Regensburg führte aus, dass nach der in Anlage 3 Nr.2 zum UVPG aufgeführten Kriterien wegen der geringen Größe des Vorhabens erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten seien, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären. Durch die Tatsache, dass die Teiche rückgebaut werden und Fließgewässer in ihrer ursprünglichen Art wieder hergestellt werden, sei in einigen Bereichen sogar mit einer Verbesserung der wasserwirtschaftlichen Situation zu rechnen.

Nach Mitteilung der Fachberatung für Fischerei sind bei Berücksichtigung der fachlichen Anforderungen (u.a. Durchgängigkeit des Süßenbaches und strukturverbessernde Maßnahmen) keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die standortbezogene Vorprüfung ergibt daher unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Gebiete und der Schutzkriterien aus Anlage 3 zum UVPG keine Pflicht zur Durchführung einer UVP.

Ergebnis

Für das Vorhaben wird keine UVP durchgeführt.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Nähere Informationen können beim Landratsamt Regensburg, Altmühlstraße 3, Zimmer 4.040, 93059 Regensburg (Tel. 0941/4009-264) eingeholt werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch auf der Homepage des Landratsamtes Regensburg (<https://www.landkreis-regensburg.de/landratsamt/oeffentliche-bekanntmachungen>).

Regensburg, 28.07.2020

Landratsamt Regensburg

Herrmann

Regierungsrat

S 31:

E:

Il. z. A.